

AUF DIE STRASSE, FERTIG, LOS!

Handlungsempfehlungen für Versammlungen



wir sind viele.
BERLIN GEGEN NAZIS



mobile beratung gegen
rechtsextremismus berlin

Impressum

HERAUSGEBER_INNEN

Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V., Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und Berlin gegen Nazis

Gleimstraße 31, 10437 Berlin
Telefon: 030 817 985 810
info@mbr-berlin.de
www.mbr-berlin.de

V.i.S.d.P.	Bianca Klose
Redaktion und Autor_innen	Ulf Balmer Simon Brost Karim Khan Bianca Klose Hagen Richter Nina Rink
Lektorat Layout Fotografien	Frank Engster Julian Krischker Berlin gegen Nazis, Florian Boillot

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor_innen die Verantwortung.

1. Auflage, 2023
ISBN 987-3-911196-00-0

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

© Copyright 2023
Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V.
Alle Rechte vorbehalten.

Die Herausgeber_innen behalten sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Herausgeber_innen gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar zugesandt werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen und Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und formuliert. Diese Handreichung ersetzt keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen die Herausgeber_innen keine Gewähr. Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die Herausgeber_innen keinen Einfluss haben. Deshalb kann für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der angegebenen oder verlinkten Seiten sind stets die jeweilige_n Anbieter_innen oder Betreiber_innen der Seiten verantwortlich.

GENDER_GAP

Der VDK e.V. benutzt den Gender_Gap, um alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten darzustellen. Der Unterstrich stellt den Zwischenraum für alle Menschen dar, die sich in der Zwei-Geschlechterordnung nicht wiederfinden. Die Schreibweisen in Zitaten wurden beibehalten. In einigen Ideologien wird die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten kategorisch abgelehnt. Personen, die solchen Ideologien anhängen, verbindet ein patriarchales, homophobes, queerfeindliches und antifeministisches Weltbild. Der Gender_Gap wird in Bezug auf diese Gruppen dennoch eingesetzt.

Die MBR und Berlin gegen Nazis sind Projekte des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und werden gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die MBR wird zudem im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Inhalt

Einleitung [S.8]

Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen [S.9]

Das (eigene) Recht kennen: Das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz
Vorliegende Informationen nutzen
Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, Verbindlichkeit einfordern
Unbestimmte Rechtsbegriffe und Verhältnismäßigkeitsprinzip
»Schöne Haare, schöner Hut?« - Schutz der eigenen Identität bei Video- und Fotoaufnahmen
Pressearbeit ist rechtlich geschützt – aber wer ist Presse?
Gegenproteste vorbereiten ist wichtiger als auf Verbote zu hoffen

Kapitel 2: Die Versammlung [S.18]

Vorbereitung als Schlüssel zum Erfolg
Im Vorfeld der Versammlung
Anzeigepflicht
Kooperationsgespräch
Ordner_innen
Durchführung der Versammlung
Im Nachgang der Versammlung

Kapitel 3: Störungen [S.29]

Störungen souverän begegnen
Störung mittels Videoproduktion
Eingeschränktes Recht am eigenen Bild bei Versammlungen
Professionelle Pressearbeit und vorbereitete Ordner_innenstrukturen

Fazit [S.36]

"Es ist geschehen, und folglich kann
es wieder geschehen"

- Primo Levi



wir sind viele.

BERLIN GEGEN NAZIS



WAGE

si
L:iel
iE
N
S

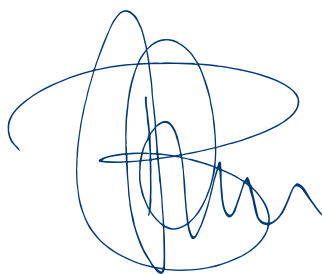
Vorwort

Bundesweit gehen immer wieder und hoffentlich immer mehr Menschen auf die Straße, um sich laut und deutlich gegen Rechtsextremismus, Ausgrenzung und Gleichgültigkeit zu positionieren. Solche Massendemonstrationen für eine solidarische Gesellschaft setzen, genau wie große Proteste gegen rechts-extreme Aufmärsche, eindrucksvolle Zeichen und erhalten breite mediale Aufmerksamkeit. Um eine solch hohe Sichtbarkeit zu ermöglichen, braucht es in der Regel gut vernetzte und mobilisierungserfahrene Organisator_innen. Doch auch auf der lokalen Ebene gibt es – teils über Jahre hinweg – regelmäßig oder anlassbezogen kleinere Versammlungen und Aktionen zivilgesellschaftlicher Akteur_innen, um Präsenz zu zeigen im Kampf gegen Rechtsextremismus und für eine demokratische Kultur. Die Beweggründe für diese lokalen Versammlungen sind vielfältig und reichen von Protesten gegen rechtsextreme und rassistische Treffpunkte über Demonstrationen gegen rechtsextreme Veranstaltungen und Strukturen bis hin zu Solidaritätskundgebungen für Betroffene rechter Gewalt.

Dem Recht jedes Einzelnen, Protest auf die Straße zu tragen, kann allerdings die Sorge um Rechtssicherheit oder eine Überforderung mit organisatorischen Fragen im Wege stehen. Unsere jahrelange Begleitung von Organisator_innen von Protesten zeigt indes: Niemand muss Expert_in sein! Jede_r kann mit ausreichenden Informationen selbst wirksam werden und Handlungssicherheit bei der Organisation und Durchführung von Versammlungen erlangen.

Als Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. mit den beiden Projekten BERLIN GEGEN NAZIS und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) ist es uns wichtig, Wissen und Erfahrungen möglichst vielen Engagierten zur Verfügung zu stellen. Die beiden Projekte eint die Überzeugung, dass die gesammelten Erfahrungen und das Wissen, klare Rollen und Absprachen, die Vergegenwärtigung möglicher Herausforderungen sowie die Handlungsstrategien, die schließlich aus all dem entwickelt wurden, der Schlüssel zum Erfolg sind.

Die in der vorliegenden Broschüre gebündelten Hinweise, die von BERLIN GEGEN NAZIS und der MBR in der Beratung und Vernetzung von engagierten Einzelpersonen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Bündnissen gesammelt wurden, sollen Sie dabei unterstützen, Ihren Protest gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Verschwörungsideologien mit Selbstvertrauen, gut vorbereitet und in Kenntnis Ihrer Rechte in die Öffentlichkeit zu tragen. Wir freuen uns auf Ihr Engagement für eine demokratische Kultur: Auf die Straße, fertig, los!



Bianca Klose
Geschäftsführung des Verein
für Demokratische Kultur in Berlin e.V.

STORIES POSTEN
REICHT NICHT MEHR

HOTEL ADLON



Einleitung

Öffentlich sichtbaren Gegenprotest auf die Straße zu tragen, ist die wirksamste Möglichkeit, sich gegen rechtsextreme, rechtspopulistische, rassistische, antisemitische oder verschwörungsideologische Versammlungen zu stellen. Gegenprotest hat sowohl auf die Anhänger_innen dieser Ideologien als auch für die öffentliche Berichterstattung und Wahrnehmung einen erheblichen Einfluss und kann so einen positiven Effekt für eine demokratische Kultur auf den Straßen haben. Die Handreichung bietet Hilfestellung, indem Wissen und Handlungsempfehlungen zum Berliner Versammlungsrecht vermittelt werden. Diese Publikation gibt zudem einen Überblick über die Neuerungen und Besonderheiten des Versammlungsfreiheitsgesetzes (VersFG BE). Sie zeigt erste Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes, sammelt praktische Tipps zur Organisation von Gegenprotesten und gibt Empfehlungen zum Umgang mit möglichen Herausforderungen, insbesondere bei Störungen durch Videoblogger_innen und sogenannte Streamer_innen (Live-Übertragung) während des Protestes. Der Schwerpunkt liegt in der Aufbereitung versammlungsrechtlich abgesicherter Handlungsempfehlungen zur Organisation und Durchführung von Gegenprotest im öffentlichen Raum.



Gegenproteste im öffentlichen Raum werden in dieser Handreichung als Versammlungen bezeichnet. Der Begriff Versammlung ist ein Oberbegriff. Darunter werden sowohl stehende Kundgebungen als auch sich fortbewegende Demonstrationen unter freiem Himmel zusammengefasst. Obgleich es sich rechtlich ebenfalls um Versammlungen handelt, sind öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen davon zu unterscheiden. Der Umgang mit Störer_innen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist nicht Gegenstand dieser Publikation.



Eine Handreichung zu diesem Thema findet sich unter:
mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucherinnen-bei-veranstaltungen-2010/



Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen

Das (eigene) Recht kennen: Das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz

Viele Jahrzehnte war das Versammlungsrecht bundesgesetzlich einheitlich geregelt. Mit der Föderalismusreform von 2006 wurde den Bundesländern ermöglicht, eigene Landesversammlungsgesetze zu gestalten. Berlin hat 2021 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) geschaffen. Während bundesweit – wie etwa in Nordrhein-Westfalen – die erlassenen Landesgesetze eher einschränkend ausfallen, soll das neue Gesetz in Berlin zum Ziel haben, mehr Versammlungsfreiheit zu ermöglichen. Ob die neuen Regelungen den Anspruch, den der programmatische Titel erhebt, auch tatsächlich erfüllen, kann erst anhand der praktischen Gesetzesanwendung durch die Behörden bewertet werden. Diese Publikation hat allerdings einen anderen Fokus: Grundkenntnisse des Versammlungsrechts helfen, eigenen Gegenprotest wirkungsvoll auf die Straße zu tragen. Wer die versammlungsrechtlichen Regeln kennt, kann den Protest stärker nach den eigenen Vorstellungen gestalten. Mit dem neuen Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz haben sich für Organisator_innen zudem Änderungen, die für die Planung und Durchführung von Protestveranstaltungen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Verschwörungsideologien relevant sind, ergeben. Zunächst blicken wir auf die verfassungsrechtliche Ausgangslage. Dabei ist zu betonen, dass die Versammlungsfreiheit in Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) unverändert gewährleistet ist: Die Organisation von sowie die Teilnahme an Demonstrationen sind als Grundrecht geschützt! Mit Blick auf den Wortlaut des Grundgesetzartikels ist zudem hervorzuheben, dass das VersFG BE nicht nur deutschen Staatsangehörigen (»Alle Deutsche«), sondern jeder Person ihr Versammlungsrecht zuspricht.



GRUNDRECHT AUF VERSAMMLUNGSFREIHEIT GG ARTIKEL 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.¹

Eine wichtige Folge dieses Grundrechts ist, dass die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nicht von einer vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig ist. Bereits aus dem zweiten Absatz des Grundgesetzartikels ergibt sich jedoch, dass das Versammlungsrecht gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann.

Das Berliner VersFG bestimmt, dass Veranstaltende von Protesten, die unter freiem Himmel stattfinden, die beabsichtigte Versammlung bei der zuständigen Versammlungsbehörde anzeigen müssen. Diese Anzeigepflicht steht nicht im Widerspruch zur Genehmigungsfreiheit, die durch Art. 8 GG gewährleistet wird. Eine Anzeigepflicht ist gerade nicht gleichbedeutend mit einem Antrag auf eine Genehmigung, da lediglich eine Mitteilung über die geplante Versammlung vorzunehmen ist. Auf eine bestätigende Entscheidung der Versammlungsbehörde kommt es nicht an.

¹ www.gesetze-im-internet.de/gg/art_8.html



Die Anzeigepflicht² soll dazu dienen, Konflikte zu vermeiden, die durch das Besetzen des öffentlichen Raums entstehen können – sie soll also für einen Interessenausgleich mit den Rechtsgütern anderer sorgen. Das Berliner VersFG stellt dies klar, indem die Erlaubnisfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel ausdrücklich benannt wird.³

Organisator_innen von Gegenprotest stehen oft vor der Frage, was bei der Anmeldung, der sogenannten Anzeige einer Versammlung, zu beachten ist. Für die Anzeige einer Versammlung kontaktieren die Organisator_innen zunächst die Versammlungsbehörde. Die Versammlungsbehörde war in Berlin lange Zeit der Staatsschutzabteilung beim LKA der Berliner Polizei zugeordnet, ist aber inzwischen bei der neu geschaffenen Landespolizeidirektion angesiedelt. Sie ist grundsätzlich für die Anwendung des Gesetzes zuständig.

² § 12 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_12

³ § 13 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_13



KONTAKT ZUR VERSAMMLUNGSBEHÖRDE IN BERLIN

Polizei Berlin
Landespolizeidirektion –
Versammlungsbehörde (LPD St 6)
Invalidenstraße 57
10557 Berlin



Versammlungen können online über die Internetwache der Berliner Polizei bei der Versammlungsbehörde angezeigt werden: internetwache-polizei-berlin.de/index_2.html

Telefonische Sprechzeiten
Montag bis Freitag 07:30 – 15:00 Uhr
(030) 4664-606000
FAX: (030) 4664-606099



und weitere Durchwahlen, siehe berlin.de/polizei/service/versammlungs-behoerde

Vorliegende Informationen nutzen

In Artikel 12 des Berliner Versammlungsfreiheitsgesetzes ist vom Gesetzgeber neu geregelt, dass die Eckdaten von bevorstehenden Versammlungen (samt Streckenverlauf) durch die Versammlungsbehörde veröffentlicht werden. Auf einer täglich aktualisierten Webseite ist aufgelistet, welche Versammlungen und Aufzüge geplant sind, wie lange sie dauern und wo sie stattfinden sollen.⁴ Die Veröffentlichung dieser Angaben in der sogenannten Versammlungsdatenbank der Polizei Berlin erleichtert die Organisation von Gegenprotestveranstaltungen. Organisator_innen können zeitnah auf Einträge zu bevorstehenden Versammlungen reagieren und ihren Gegenprotest planen. Die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Veröffentlichung bevorstehender Demonstrationen stehen somit in Verbindung. Ein Vorteil dieser öffentlichen Informationen ist darüber hinaus, dass die kurzfristige Änderung der Route einer Demonstration schnell bemerkt und darauf reagiert werden kann. So ist es einfacher geworden, Gegenproteste rechtzeitig an die neue Route anzupassen. Dadurch kann z.B. die Hör- und Sichtweite der eigenen Versammlung in Absprache mit der Polizei sichergestellt werden. Wörtlich heißt es im Gesetz:



»Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.«⁵

⁴ www.berlin.de/polizei/service/versammlungsbehoerde/versammlungen-aufzuege/

⁵ § 3 Abs. 3 Satz 3 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_3

Diese neu in das Versammlungsfreiheitsgesetz aufgenommene Formulierung ist eine Chance für wirkungsvolle Gegenproteste. Konkrete Angaben zur räumlichen Entfernung im Sinne einer »angemessenen Hör- und Sichtweite« macht das Gesetz jedoch nicht, und somit gibt es einen großen Interpretationsspielraum. Gegenüber der Versammlungsbehörde auf einem Gegenprotest in angemessener Hör- und Sichtweite zu bestehen, ist dann sinnvoll, wenn das Hauptziel der Protestkundgebung der direkte Widerspruch gegen einen Aufmarsch oder eine Versammlung ist.

Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, Verbindlichkeit einfordern

Das Berliner VersFG regelt ausdrücklich, dass vonseiten der Versammlungsbehörde rechtzeitig ein Kooperationsgespräch anzubieten ist.⁶ Darin sind die Gefahrenprognose und sonstige Umstände, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind, zu erörtern. Sobald Veranstaltende ihre geplante Versammlung angezeigt haben, besteht also die Möglichkeit, vorab Absprachen zu treffen. Bei einem Gesprächstermin können Anmelder_innen eines Gegenprotestes ihre Vorstellungen – gegebenenfalls mit anwaltlicher Beratung – vortragen und im Vorfeld Regelungen festlegen. Solche Absprachen können helfen, die Ziele der Versammlung letztendlich auch zu erreichen. Dabei können weitere Themen angesprochen werden, wie z.B. befürchtete Störungen der eigenen Versammlung, etwa durch Streamer_innen, sowie der gewünschte Umgang der Versammlungsleitung mit etwaigen Störungen. Solche Absprachen sind die Grundlage für die Kommunikation mit der Polizei am Tag der Versammlung. Es kann hilfreich sein, die im Vorfeld getroffenen Absprachen schriftlich festzuhalten. Bei möglichen Konflikten können sich Organisator_innen dann leichter auf diese Vorabsprachen berufen.

⁶ § 4 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_4

Hier knüpft auch das im Versammlungsfreiheitsgesetz verankerte Deeskalationsgebot⁷ an. Es verpflichtet die Polizei ausdrücklich, ein wirksames »Konfliktmanagement« zu betreiben. Das legt die Polizei darauf fest, »eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage« zu erreichen. Der ausführliche Gesetzestext macht dabei deutlich, dass die Deeskalation nicht einfach darin bestehen soll, Versammlungen und Gegenproteste örtlich und zeitlich voneinander zu trennen – dann liefe das Recht auf Gegenprotest in Hör- und Sichtweite ins Leere.

Das Deeskalationsgebot ist vielmehr so zu verstehen, dass die Polizei zum Schutz von Versammlungen verpflichtet ist und auch die Versammlungsfreiheit in ihrer konkreten Ausübung als Gegenprotest zu gewährleisten hat. Es ist also Aufgabe der Polizei, mögliche Konflikte schonend im Sinne der beiderseitigen Versammlungsfreiheit zu lösen. Veranstalter_innen können sich darauf gegenüber der Versammlungsbehörde unter Verweis auf § 3 VersFG BE berufen.



§ 3 SCHUTZ- UND GEWÄHRLEISTUNGSAUFGABE, DEESKALATIONSGEBOT

- (1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.
- (2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,
 - die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen,
 - von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und
 - die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.
- (3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.

⁷ § 3 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE_!_3

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Verhältnismäßigkeitsprinzip

Bei einem Kooperationsgespräch, aber auch unabhängig davon, kann die Versammlungsbehörde Auflagen erteilen, die bestimmte Vorgaben zum Ablauf des Gegenprotestes enthalten. Als Beschränkungen versteht das Gesetz Vorgaben, welche der Versammlung von der Behörde auferlegt werden. Der ordnungsgemäße Verlauf der Versammlung wird damit an die Einhaltung der Auflagen geknüpft. Im Landesgesetz sind derartige Eingriffe in Artikel 14 »Beschränkungen, Verbot, Auflösung«⁸ geregelt. Von den dort genannten Eingriffsmöglichkeiten macht die zuständige Versammlungsbehörde auch regelmäßig Gebrauch. Organisator_innen sollten daher darauf vorbereitet sein, dass die Versammlungsbehörde Vorgaben zum Ablauf macht. Die Behörde kann solche Maßnahmen jedoch nur damit begründen, dass nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Von der Polizei wird eine Gefahrenprognose erstellt, auf deren Grundlage die Behörde ihre Maßnahmen erlässt. Ein präventives Verbot oder auch die Auflösung einer bereits stattfindenden Versammlung sind dabei rechtlich stets nur als letztes Mittel zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr anzusehen. Zuvor ist der prognostizierten Gefahr bzw. ist der Gefährdungslage vor Ort stets durch mildere Mittel zu begegnen. Zwar werden im Gesetz Beispiele für Gefahren für die öffentliche Sicherheit angeführt. Für Versammlungsanmelder_innen ist die Verwendung mitunter dennoch problematisch: Der Begriff der »öffentlichen Sicherheit« ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und lässt somit viel Spielraum für Interpretationen zu. Ebenso verhält es sich mit der Beurteilung, ob eine unmittelbare Gefahr gegeben ist. Unter Berufung auf diesen unbestimmten Rechtsbegriff kann

die Polizei z.B. ihre Vorstellungen von Sicht- und Hörweite durchsetzen, ohne direkte Widerspruchsmöglichkeiten zu eröffnen. Auch weitgehende Beschränkungen der Versammlungsfreiheit sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Bandbreite der Instrumente, die der Versammlungsbehörde dafür zur Verfügung stehen, umfasst die Anordnung bestimmter Verhaltensweisen durch Beschränkungen bzw. Auflagen bis hin zu einem Verbot der Versammlung. Die Auflagen können Gegenstände betreffen, die nicht mitgeführt werden dürfen. Es kann Anweisungen geben, welche die Größe von Bannern festlegen. Es kann sich aber auch um Anweisungen bezüglich der maximalen Lautstärke von Musik- oder Redebeiträgen handeln. Auflagen wie Lautstärkebeschränkungen betreffen den eigenen Gegenprotest sowie die Versammlung, gegen die sich der Gegenprotest richtet, und sie dienen grundsätzlich dazu, einen Interessenausgleich zu schaffen. Auch verfassungsrechtlich ist die Versammlungsbehörde angehalten, sich in ihrem Handeln gegenüber Bürger_innen, die ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausüben wollen, an das sogenannte Verhältnismäßigkeitsprinzip zu halten. Auf diesen Grundsatz können sich Anmelder_innen oder deren anwaltliche Vertretung berufen.⁹

»Schöne Haare, schöner Hut?« Schutz der eigenen Identität bei Video-und Fotoaufnahmen

Wichtig ist, was in Bezug auf die Mitnahme von Regenschirmen, Tüchern, Masken, Perücken und ähnlichen Gegenständen zu einer Gegenprotestversammlung angeordnet werden darf. Derartige Alltagsgegenstände, die beispielsweise zum Schutz vor einem Abfotografieren oder Filmen durch Störer_innen oder Streamer_innen (siehe Kapitel 3) dienen, können von der Polizei als »Verhüllungsmittel« angesehen werden.

⁸ § 14 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE_!_14

⁹ www.edps.europa.eu/data-protection/our-work/subjects/necessite-et-proportionalite_de



BEREICHERT
IHR EUCH
AN ODER MIT
DIESEM
LIVE-
STREAM?

DAS WIRD
MAN JA NOCH
FRAGEN

OMAS
GEGEN
RECHTS

OMAS
GEGEN
RECHTS

Das neue Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz regelt, dass die »Vermummung« von Teilnehmer_innen nur noch im Falle der Verhinderung der Identitätsfeststellung durch die Polizei, der Vorbereitung von Straftaten oder im Fall der Vereitelung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sanktioniert wird. Rechtlich neu ist somit, dass das Mitführen von Gegenständen, die z.B. zum Verdecken des Gesichts bzw. zur Veränderung des Erscheinungsbildes geeignet sind, prinzipiell erlaubt ist und die Verwendung sogar nur dann verboten ist, wenn eine ausdrückliche konkretisierende Anordnung der Versammlungsbehörde vorliegt.¹⁰ Eine solche Anordnung muss als sofort vollziehbare Allgemeinverfügung allen Teilnehmer_innen der Versammlung – etwa mittels einer Lautsprecherdurchsage – bekannt gegeben werden. Die Anordnung kann von der Versammlungsbehörde aber bereits dann vorab als Auflage erlassen werden, wenn Verstöße erwartet werden. Bei diesen rechtlichen Neuerungen ist jedoch zu beachten, dass die praktische Anwendung von diesen Neuregelungen abweichen und an der alten Praxis orientiert sein kann, und dass bei der Nutzung solcher »Verkleidungsgegenstände« das Risiko von Anzeigen und gerichtlicher Klärung im Nachgang von Versammlungen hoch ist.

Pressearbeit ist rechtlich geschützt – aber wer ist Presse?

Weiterhin ist hervorzuheben, dass das VersFG BE in Artikel 3 ausdrücklich die Anwesenheit von Presse und Medien gewährleistet und damit die Pressefreiheit schützt. Einerseits stellt dies einen klaren Auftrag an die Versammlungsbehörde dar, Presse- und Medienvertreter_innen die Anwesenheit bei Versammlungen und Dokumentation des Geschehens zu ermöglichen. Gerade mit Blick auf regelmäßige Übergriffe auf Pressevertreter_innen bei rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und verschwörungsideologischen Versammlungen ist diese gesetzliche Verankerung wichtig.

¹⁰ § 19 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE_!_19

Andererseits ist zu beachten, dass auch z.B. Videoblogger_innen aus dem verschwörungsideologischen oder rechtsextremen Spektrum versuchen, den Schutz der Pressefreiheit für sich zu nutzen. So kann es vorkommen, dass solche Personen mit oder ohne Presseausweis gegenüber der Polizei als Medienvertreter_innen auftreten und sich auf ihr Recht zur Berichterstattung berufen. Das erschwert deren Ausschluss von einer Versammlung durch die Versammlungsleitung, selbst wenn die betreffende Person bekannte_r Protagonist_in aus dem verschwörungsideologischen oder rechtsextremen Spektrum ist und zum Ziel hat, die Versammlung zu stören. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass die Berufsbezeichnung »Presse« nicht juristisch geschützt ist. Entsprechend ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich beim Gegenüber um Presse handelt oder nicht. Dies zu entscheiden, obliegt der Versammlungsleitung und letztlich der Polizei, deren Schutzauftrag auch Medienvertreter_innen umfasst.



PRESSEAUSSWEISE

Der bundeseinheitliche Presseausweis wird nur an hauptberufliche Journalist_innen ausgestellt und dient als Nachweis ihrer journalistischen Professionalität. Folgende Stellen sind durch den Presserat zur Ausgabe akkreditiert:

- Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (**BDZV**)
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Ver.di (**dju**)
- Deutscher Journalisten-Verband (**DJV**)
- Medienverband der freien Presse (**MVFP**)
- Fotografenverband FREELENS
- Verband Deutscher Sportjournalisten (**VDS**)

PRESSEKODEX

Der Presserat hat in einem Pressekodex berufsethische Standards für Journalist_innen formuliert, zu deren Achtung sich die meisten deutschen Verlage und Redaktionen selbst verpflichtet haben. In den 16 Ziffern des Codex sind Richtlinien des journalistischen Arbeitens festgelegt, die die Achtung der Menschenwürde und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten ebenso umfassen wie das Gebot einer nicht diskriminierenden Berichterstattung. Verstöße gegen diese Richtlinien werden auf Beschwerden hin vom Presserat öffentlich gerügt.



Nachzulesen ist der Pressekodex auf der Internetseite des Presserats:
<https://www.presserat.de/pressekodex.html>

Erfahrungsgemäß kommt es regelmäßig zu der Situation, dass Personen aus dem rechtsextremen und verschwörungsideologischen Spektrum Presseausweise vorzeigen und daher durch die Veranstaltenden nicht von der Versammlung ausgeschlossen werden können. Die Berliner Polizei hat kürzlich öffentlichkeitswirksam mitgeteilt, dass diese Entwicklung bekannt ist und auf »erschlichene« Presseausweise künftig verstärkt geachtet werden soll. Jedoch ist es im Einzelfall oft schwierig, die Echtheit eines solchen Dokuments während einer laufenden Versammlung zu prüfen.¹¹



¹¹ www.presserat.de/presseausweis.html

Gegenproteste vorbereiten ist wichtiger als auf Verbote zu hoffen

Im Versammlungsfreiheitsgesetz gibt es konkrete Abschnitte, die es der Versammlungsbehörde ermöglichen sollen, Aufmärsche insbesondere dann zu untersagen, wenn sie der NS-Verherrlichung dienen.

Aufgrund dieser Formulierungen im Versammlungsfreiheitsgesetz könnten Initiativen und Bündnisse, die Proteste gegen eine angemeldete rechtsextreme Versammlung organisieren, davon ausgehen, dass diese ohnehin verboten wird. Öffentliche Pressestatements, beispielsweise von Vertreter_innen der Regierungsparteien, die sich ebenfalls gegen die betreffende rechtsextreme Versammlung positionieren und sich für ein Verbot aussprechen, können den Eindruck verstärken, dass es zu einem Verbot kommen wird. Juristisch ist die Situation aber oft gar nicht so eindeutig.

Folgender Fall kann zur Veranschaulichung angenommen werden: Eine am Nationalsozialismus orientierte Partei meldet einen Aufmarsch in Berlin am Todestag eines bekannten Nationalsozialisten an. Das Versammlungsfreiheitsgesetz ermöglicht ein Verbot von Versammlungen, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen. Der Anmeldungstitel des neonazistischen Aufmarsches ist aber vielleicht geschickt gewählt, klingt unverfänglich und enthält doppeldeutige oder auf den ersten Blick harmlose Begriffe. Von der Versammlungsbehörde ist nun abzuwägen, ob eine Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus zu erwarten ist und dementsprechende Tatsachen vorliegen, die ein Verbot, das härteste Mittel der Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit, erforderlich machen, oder ob Auflagen, wie etwa eine Ortsverlegung weg von symbolträchtigen Flächen – z.B. in ein Industriegebiet am Stadtrand – ausreichen.

Diese Auflagen oder ein Verbot können dann in juristischen Eilverfahren durch mehrere gerichtliche Instanzen überprüft und in der abschließenden Instanz (die höchste wäre das Bundesverfassungsgericht, BVerfG) mitunter erst wenige Stunden vor dem Startzeitpunkt des Aufmarsches bestätigt werden. Sie können aber auch aufgehoben werden, wenn das Gericht in diesem Fall das Recht auf Versammlung stärker gewichtet als das Interesse der Öffentlichkeit an der ergangenen Einschränkung.



§ 14 BESCHRÄNKUNGEN, VERBOT, AUFLÖSUNG

(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn [...] nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus [...]¹²

¹² § 14 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE_!_14

Menschen, die sich entschieden haben, Protest mit einer eigenen angemeldeten Versammlung gegen einen Aufmarsch aus dem rechtsextremen Spektrum durchzuführen, sollten sich aufgrund dieser Unwägbarkeiten nicht darauf verlassen, dass Verbotsdiskussionen auch tatsächlich zu einem Verbot führen – mit der kurzfristigen Genehmigung einer solchen Versammlung durch ein Gericht muss gerechnet werden. Der eigene Gegenprotest sollte nicht verfrüht aufgegeben werden, und insbesondere die aufwändigen Vorbereitungen für die Gegenprotestkundgebung im Vorfeld des Aufmarschtages sollten unabhängig von Verbotsdiskussionen weiter vorangetrieben werden. Wird eine rechtsextreme Versammlung letztendlich tatsächlich verboten und findet nicht statt, lässt sich ein gut vorbereiteter Gegenprotest mit Redner_innen und Musikprogramm schnell umgestalten in eine sichtbare und entschiedene Positionierung gegen Rechtsextremismus an einem zentralen Ort der Stadt.

Das neue Versammlungsfreiheitsgesetz in Berlin enthält neben der Möglichkeit, Aufmärsche, die der NS-Verherrlichung dienen, leichter zu untersagen, weitere Möglichkeiten zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Diese können den Ausdruck und die Inhalte von Versammlungen, bestimmte Tage und bestimmte Orte betreffen (meist Gedenktage und -orte, die besonderen Schutz zugesprochen bekommen) sowie bestimmte bereits einschlägig polizeilich bekannte Personen. In einer Anlage zum Versammlungsfreiheitsgesetz sind 23 Orte in Berlin sowie vier besondere Tage im Jahr genannt, an denen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit einfacher begründet werden können.



Kapitel 2: Die Versammlung

Vorbereitung als Schlüssel zum Erfolg

Nachdem die rechtlichen Grundlagen dargestellt worden sind, finden sich in diesem Kapitel konkrete Hilfestellungen und Vertiefungen der praxisrelevanten Kenntnisse zum Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz. Um den eigenen Protest vorzubereiten, ist es sinnvoll, diejenigen Aspekte, die bereits bei der Vorbereitung des Gegenprotestes zu bedenken sind, von den Aspekten zu unterscheiden, die meist während der Versammlung auftreten.

Bevor die eigentliche Vorbereitungsphase beginnen kann, sollten zunächst die eigenen Protestziele formuliert werden. Dabei sollte im Blick behalten werden, den Protest möglichst ansprechend und niedrigschwellig für die gewünschte Teilnehmer_innenschaft zu gestalten. Selbstredend stärkt ein breit getragener Protest den inhaltlichen und demokratischen Wert des eigenen Anliegens. In einem Bündnis mit anderen Organisationen und Initiativen kann nicht nur die Reichweite für das eigene Anliegen erhöht werden, auch Aufgaben in der Vorbereitung können auf mehrere Schultern verteilt werden.

In der eigentlichen Planungsphase des Gegenprotestes sind von besonderer Bedeutung: die Anzeige bei der Versammlungsbehörde, die Möglichkeit eines Kooperationsgesprächs, das Beobachten der von der Versammlungsbehörde veröffentlichten tagesaktuellen Informationen, die Bereitstellung von Ordner_innenstrukturen sowie ein Konzept zu der Frage, wie während der Versammlung mit auftretenden Problemen umgegangen werden soll.

Während des Gegenprotestes geht es dann vor allem darum, ihn wie geplant umzusetzen. Zuvor definierte Rollen und Zuständigkeiten helfen, auftretende Probleme souverän zu bewältigen.

Im Vorfeld der Versammlung

Die oben beschriebene Veröffentlichungspflicht der Versammlungsbehörde bietet die Möglichkeit, frühzeitig von einer bevorstehenden rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen, antisemitischen oder verschwörungsideologischen Versammlung – etwa im eigenen Kiez – zu erfahren. Dadurch lässt sich Gegenprotest rechtzeitig organisieren. Die Veranstaltenden können die Veröffentlichungspflicht darüber hinaus nutzen, um aktuelle Entwicklungen der bevorstehenden Versammlung im Blick zu behalten. Nicht selten werden Routen nämlich noch verändert, oder es kommen Maßnahmen der Versammlungsbehörde hinzu, die für den eigenen Gegenprotest ebenfalls relevant sind. Wird etwa die Route einer Demonstration verlegt, muss der Gegenprotest entsprechend reagieren und die eigene Anmeldung gegebenenfalls ändern. Daher ist das Beobachten der jeweils aktuell veröffentlichten Informationen in die Vorbereitungsphase einzuplanen. Veröffentlicht werden Datum, Beginn und Ende der Versammlung, das Thema, der Ort und gegebenenfalls der Streckenverlauf. Die personenbezogenen Daten der anmeldenden Person oder auch der Versammlungsleitung



KREATIVE PROTESTE

Berlin gegen Nazis unterstützt gern bei der Entwicklung von Protestideen und der Ausgestaltung und Bewerbung des Protestes. Umfangreiche Informationen und Tipps zu kreativen und familienfreundlichen Mitmachprotesten finden sich unter:



www.berlin-gegen-nazis.de/aktiv-werden

werden dort nicht veröffentlicht. Berlin gegen Nazis bietet in den meisten Fällen aktuelle Informationen zu diesen Veränderungen auf den projekteigenen Social-Media-Kanälen oder in Überblicksartikeln auf berlin-gegen-nazis.de an.



GRUNDSÄTZLICH: VORBEREITET SEIN

- Klärung der Verantwortlichkeiten (z.B. gemeinsame Versammlungsleitung)
- Interne Routine und Kommunikation einüben
- (Externe) Redner_innen einbeziehen, sensibilisieren, vorbereiten
- Unterstützung von szenekundigen Institutionen bei der Risikoeinschätzung, beispielsweise zu rechtsextremen Vorfällen und Treffpunkten an der Route und Gegenmobilisierungen aus dem rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Spektrum
- Verständigung über »rote Linien«: Ab wann beginnt eine Störung?
- Ggf. Vorabsprachen mit der Polizei



Weitere Informationen rund um die Anmeldung einer Versammlung gibt es auf der Internetseite von Berlin gegen Nazis unter: www.berlin-gegen-nazis.de/aktiv-werden/proteste-anmelden/

Anzeigepflicht

Wichtig ist in jedem Fall, dass die eigene angemeldete Protestversammlung rechtzeitig bekannt gemacht wird, wobei die Anzeige des Protestes bei der Versammlungsbehörde noch vor dem öffentlichen Bewerben erfolgen sollte. Veranstalter müssen die Anzeige einer Versammlung 48 Stunden vor Beginn schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift (die Versammlungsbehörde schreibt

nieder, was ihr mündlich zugetragen wird) vorgenommen haben. Die Anzeige soll für den geplanten Ablauf der Versammlung angeben: Ort, Streckenverlauf, Startzeit, Dauer, Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, die Nutzung von Lautsprechern bzw. Megafonen, den Einsatz von Fahrzeugen, den Einsatz von Ordner_innen und natürlich vor allem das Thema. Die Anzeige muss Name und Anschrift sowie Angaben zur Erreichbarkeit der anzeigenden Person erhalten sowie derjenigen Person, die mit der Leitung der Versammlung beauftragt ist. Die Anschrift muss eine ladungsfähige Adresse sein (siehe Kasten auf S. 26). Das kann unter Umständen auch die Arbeitsstelle oder eine anwaltliche Vertretung sein. Handelt die anmeldende Person etwa als Vorstand für einen Verein, kann dessen Anschrift als c/o-Adresse genutzt werden. Die Versammlungsleitung bestimmt den Ablauf der Versammlung und muss für deren »ordnungsgemäße« Durchführung Sorge tragen. Die Person, welche die Versammlung leitet, kann jedoch auch noch nach der Anzeige benannt werden. Zudem kann die Leitungsfunktion zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Personen übertragen werden, und es können auch mehrere Personen zugleich als Verantwortliche auftreten. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von derjenigen Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist. Im Falle eines Vereins wäre das dann der Vorstand.

Kann die 48-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, z.B. weil die Versammlung, gegen die sich der Protest wenden soll, erst kurzfristig bekannt wird, können Eilversammlungen auch mit kürzerer Frist angemeldet werden, etwa durch einen Anruf bei der Versammlungsbehörde. Wird der Entschluss zur Versammlung vor Ort aus der Situation heraus gefasst, so liegt wiederum eine Spontanversammlung vor, die keiner Anzeigepflicht unterliegt. Falls sich bei einer solchen Spontanversammlung noch keine leitende Person zu erkennen gegeben hat, genügt es auch, wenn spätestens vor Ort aus der Versammlung heraus eine Leitungsperson bestimmt wird.

GEGEN RECHTE HETZE, ANTISEMITISMUS
UND ISLAMFEINDLICHKEIT

**STOPPT
DIE
BRANDSTIFTER**

STOPPT
DIE AfD!

ANTISEMITISMUS



wir sind viele.
BERLIN GEGEN NAZIS



Kooperationsgespräch

Die Wahrnehmung eines Kooperationsgesprächs mit der Versammlungsbehörde bietet die Möglichkeit, eigene Erwartungen zu formulieren und Fragen zum beabsichtigten Vorgehen der Versammlungsbehörde vorab zu klären, insbesondere hinsichtlich etwaiger Beschränkungen. Im Anschluss können sich die Organisator_innen anhand der getroffenen Vereinbarungen vorbereiten. Ob es sich empfiehlt, bereits zu diesem Zeitpunkt anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, lässt sich nicht pauschal beantworten; das hängt von der jeweiligen Situation ab. Sind gravierende Beschränkungen zu erwarten, etwa in Form strenger Auflagen, kann das für eine frühzeitige anwaltliche Zuhilfenahme sprechen. In jedem Fall ist die Kommunikation mit der Versammlungsbehörde im Vorfeld die zentrale Weichenstellung für den weiteren Verlauf.

Im Rahmen des Kooperationsgesprächs sollte das Konzept für den Gegenprotest erläutert werden. Zum Konzept gehören auch die Einschätzung zur Anzahl der Teilnehmenden, die Ausdrucks- und Protestform, ggf. ein Bühnen- und/oder Musikprogramm, geplante Transparente, Bewerbung usw.

Wenn Störungen der Protestveranstaltung durch Dritte bereits abzusehen oder zu befürchten sind, kann der gewünschte Umgang damit hier ebenfalls thematisiert werden. In der Kommunikation mit der Polizei sollte freundlich, aber nachdrücklich deutlich gemacht werden, dass diese in die Pflicht genommen wird, den geplanten Gegenprotest tatsächlich zu ermöglichen. Es kann dabei auch schon das Auftreten der Polizei sowohl gegenüber den eigenen Teilnehmer_innen als auch gegenüber Störer_innen besprochen werden. Es sollte eine offene, direkte und schnelle Kommunikation vor und während der Versammlung angestrebt werden. Am Ende des Kooperationsgesprächs ist es sinnvoll zu erfragen, welche der teilnehmenden Personen auf Behördenseite am Tag der Versammlung vor Ort eingesetzt oder zumindest im Dienst sein wird und wie diese

Person erreichbar ist. Gelingt eine gute Kooperation mit der Polizei, liegen die Chancen für einen erfolgreichen Gegenprotest höher, da sich auftretende Probleme voraussichtlich besser werden lösen lassen.

Im Kooperationsgespräch werden Absprachen zu den wesentlichen eigenen Vorstellungen getroffen, insbesondere zum Versammlungsort bzw. zur Route. Wie in Kapitel 1 dargestellt, lässt der rechtliche Rahmen Raum für Interpretationen – beispielsweise, welche Distanz von der Versammlungsbehörde tatsächlich als »Hör- und Sichtweite« angesehen wird. Hör- und Sichtweite heißt konkret, dass die Teilnehmenden, z.B. eines rechtsextremen Aufmarsches, den Gegenprotest in seinem Umfang wahrnehmen können und eben nicht nur entfernt am Horizont sehen. Ein Abstand von 50 bis 100 Metern ermöglicht demnach noch Gegenprotest in Hör- und Sichtweite, denn in einem solchen Abstand ist akustische und visuelle Wahrnehmung möglich. Im Einzelfall kann der Abstand – abhängig von den konkreten Umständen – auch größer oder geringer sein. Das Festhalten solcher Absprachen in einem Protokoll schafft Transparenz und eine gewisse Verbindlichkeit. Sollte das Kooperationsgespräch nicht nur telefonisch, sondern im direkten Austausch stattfinden, und legt die Versammlungsbehörde nach Abschluss des Gesprächs ein Protokoll vor, so besteht keine Pflicht zur Unterzeichnung. Vor allem wenn ein solches Protokoll inhaltlich nicht dem eigenen Konzept entspricht, sollte die Unterzeichnung abgelehnt werden. Entspricht das Protokoll den eigenen Vorstellungen, kann wiederum unterzeichnet werden.

In der Regel finden Kooperationsgespräche jedoch telefonisch statt, sodass die eigenen Protokollierungen und Dokumentationen wenig Gewicht haben. Es gibt jedoch die Möglichkeit, nach dem Kooperationstelefonat schriftlichen Kontakt per E-Mail oder per Post zur Versammlungsbehörde aufzunehmen und das Besprochene nochmals zu thematisieren. Auf diese Art kann mit etwas Geschick unter Umständen doch eine Verschriftlichung der Absprache gelingen.

Ordner_innen

Die Person, welche die Leitung der Versammlung übernimmt, kann sich bei der Durchführung der Demonstration durch Ordner_innen helfen lassen. Den geplanten Einsatz von Ordner_innen muss sie bei der Anmeldung der Demonstration mitteilen. Die Versammlungsbehörde kann den Einsatz von Ordner_innen umgekehrt auch als Auflage verfügen, z.B. zur Sicherung von Fahrzeugen. Ordner_innen müssen volljährig und gut erkennbar mit der Bezeichnung »Ordner« oder »Ordnerin« versehen sein. Es ist nicht Aufgabe der Ordner_innen, im akuten Fall Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung abzuwehren. Ordner_innen sind keine Ersatzpolizei, sondern lediglich der verlängerte Arm der Versammlungsleitung.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine personelle Struktur zu planen, mit der während der Versammlung auf unerwünschte Ereignisse, wie z.B. das Auftreten von Störer_innen, schnell reagiert werden kann. Es ist wichtig, die Ordner_innen, die diese Funktion übernehmen, gesondert darauf vorzubereiten. Zu einer solchen Vorbereitung gehört etwa die Absprache, dass beim Auftreten von Störungen eine Meldekette zur Versammlungsleitung in Gang gesetzt wird, sodass die Informationen und Handlungsanweisungen schnell – bei größeren Versammlungen z.B. mit Funkgeräten – übertragen werden können.

Durchführung der Versammlung

Am Tag der Versammlung kommen in der Regel vor Beginn der Gegenprotestveranstaltung die Versammlungsleitung und die Einsatzleitung oder ein_e Vertreter_in der Einsatzleitung zusammen. Die Einsatzleitung wird eine Kontaktperson vorstellen, den die sogenannte Verbindungsbeamt_in. Verbindungsbeamt_innen sind für die Kommunikation aufseiten der Polizei zuständig. Es ist sinnvoll, bereits beim Erstkontakt den Inhalt

des Kooperationsgesprächs gemeinsam zu rekapitulieren. Für die gesamte Dauer der Versammlung ist es wichtig, mit der Einsatzleitung und der Kontaktperson im Gespräch zu bleiben. Am Versammlungstag selbst kann es aber dennoch zu einem gänzlich anderen Verlauf kommen, als es die Absprache im Vorfeld hoffen ließ. Beispielsweise kommt es häufig vor, dass die Verbindungsbeamten oder die Einsatzleitung nicht in vollem Umfang über das Vorgespräch informiert worden sind. Zudem können Polizeieinheiten zum Einsatz kommen, die nicht aus Berlin stammen und das VersFG BE nicht kennen. Hier kann der direkte Kontakt zu einer Person, die auf Behördenseite am Kooperationsgespräch teilgenommen hat, sehr hilfreich sein.

Kommt es am Versammlungstag zu einem absprachewidrigen Vorgehen der Polizei, sollte die Versammlungsleitung die Einhaltung der Absprachen mit Nachdruck einfordern. Die Polizei tritt in der Regel sehr bestimmt auf und wird meist Sicherheitsaspekte ins Feld führen, um z.B. einen möglichst großen Abstand zwischen zwei Versammlungen mit gegensätzlicher politischer Ausrichtung herzustellen. Daher kommt es entscheidend darauf an, die eigenen Rechte mit starken Gegenargumenten gegenüber der Polizei einzufordern. Ob es sinnvoll ist, während der Versammlung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt dabei zu haben, hängt erneut von der jeweiligen Situation ab. Wenn bereits das Kooperationsgespräch unbefriedigend verlaufen ist oder aus anderen Gründen absehbar ist, dass ein Konflikt bevorsteht, ist anwaltliche Unterstützung auf jeden Fall ratsam. Berlin gegen Nazis und die MBR stehen im Bedarfsfall bei der Suche nach einer geeigneten rechtskundigen Person zur Seite.

Sollten für den Gegenprotest Beschränkungen bzw. Auflagen erteilt worden sein, wird die Polizei diese vorab durch die Versammlungsleitung verlesen lassen. Die Versammlungsleitung kann hier gegenüber der Polizei bereits deutlich machen, dass sie die Teilnehmenden zwar zur Einhaltung der

Auflagen anhalten, sich jedoch auf verbale Aufrufe beschränken wird. Die Polizei sollte hier aufgefordert werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein hohes Gewicht beizumessen und nur die mildesten Mittel gegen die Teilnehmenden einzusetzen.

Die Versammlungsleitung kann jederzeit auch eigene Regeln für die Versammlung, wie z.B. ein Alkoholverbot oder das eigene Selbstverständnis, mit dem das Orgateam die Versammlung durchführt, an die Teilnehmenden kommunizieren.

In der Vergangenheit war ein regelmäßiger Anlass polizeilichen Einschreitens angebliche »Vermummung«. Nach dem neuen VersFG BE ist das Tragen von Utensilien, die das Gesicht verdecken bzw. das äußere Erscheinungsbild verändern (Perücken, Kostüme, Strohhüte, bunte Brillen, Glitzer-Make-Up, Tücher, Karnevalsmasken etc.) zulässig. Sollten solche Gegenstände bei einer Kundgebung eingesetzt werden, um sich beispielsweise vor einem Abfilmen oder Abfotografieren durch Personen aus dem rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Spektrum zu schützen, ist eine vorherige Thematisierung dieser Vorgehensweise im Kooperationsgespräch sowie am Tag selbst gegenüber dem_der Verbindungsbeamten_in sinnvoll. Dabei kann zugleich das hohe Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmenden gegenüber Störungen thematisiert und erklärt werden.



GRUNDSÄTZLICH: GEMEINSAM DEN RAHMEN SETZEN

- Geschlossene Positionierung und Widerspruch gegenüber rassistischen, antisemitischen, sexistischen, menschenverachtenden und den Nationalsozialismus leugnenden oder verharmlosenden Äußerungen
- Transparente Kommunikation und Begründung des eigenen Umgangs mit Störungen
- Besprechung der möglicherweise konfliktiven Kommunikation zwischen Versammlungsleitung und am Tag der Versammlung eingesetzten Polizeikräften; Festlegung des Umgangs mit möglichen Forderungen der Polizei an die Versammlungsleitung
- Den Überblick über das Versammlungsgeschehen sowie ungestörte Kommunikationskanäle zwischen Ordner_innen, Redner_innen und Versammlungsleitung gewährleisten
- Informationen an andere Verantwortliche weiterleiten sowie ggf. an gefährdete Personen und die Polizei, z.B. über die Anwesenheit von Störer_innen
- Eigene Dokumentation der Veranstaltung
- Ggf. Kundgebungsmittel und technische Möglichkeiten zur Minimierung der Wirksamkeit von Störungen bereithalten





Im Nachgang der Versammlung

Die Leitung beendet die Versammlung mit einem lauten, gut wahrnehmbaren Ausruf wie etwa: »Die Versammlung ist beendet!«, wodurch sie nun von ihrer Verantwortung entbunden ist. Was im Anschluss passiert, etwa im Zusammenhang mit einer unangemeldeten Anschlussdemonstration, kann ihr dann nicht mehr zugerechnet werden.

Mit dem formalen Ende der Versammlung endet zwar die juristische Verantwortung der Versammlungsleitung, nicht jedoch die Notwendigkeit eines gemeinsamen und verantwortungsvollen Umgangs mit weiteren Herausforderungen, die sich auch nach der Veranstaltung noch ergeben können.

Dazu können Überlegungen für eine koordinierte Abreise der Teilnehmenden vom Ort gehören, etwa wenn befürchtet wird, dass sich Störer_innen, z.B. Rechtsextreme, noch im Umfeld der Versammlung aufhalten. Insbesondere exponierten Personen und gefährdeten Personengruppen sollte eine Begleitung zu einem als sicher empfundenen Ort angeboten werden. Entsprechende Planungen sollten gegenüber den Teilnehmenden rechtzeitig vor Versammlungsende ruhig und sachlich kommuniziert werden. Unter Umständen ist es sinnvoll, die Polizei über die Planungen einer gemeinsamen Abreise vorab in Kenntnis zu setzen.

Sollte es im Rahmen der Versammlung zu rechtsextremen, antisemitischen, rassistischen o.ä. Vorfällen gekommen sein, ist es ratsam, dass verantwortliche Organisator_innen und ggf. beteiligte Personen zeitnah nach erfolgter Abreise noch einmal zusammentreffen, um ihre Wahrnehmung der Situation abzugleichen. Es empfiehlt sich, die Wahrnehmung auch schriftlich in Gedächtnisprotokollen festzuhalten. Ein solches Protokoll in Kombination mit, falls vorhanden, eigenem Foto- oder Videomaterial ermöglicht es, ein abgestimmtes, möglichst vollständiges Bild von den Vorfällen zu erlangen sowie

das Geschehen durch eigene Öffentlichkeitsarbeit publik zu machen oder auf Veröffentlichungen anderer zu reagieren. Nicht zuletzt erleichtert gesichertes Wissen auch den souveränen Umgang mit von außen an die Organisator_innen herangetragenen Anfragen. Eine Möglichkeit, proaktiv strittige Ereignisse im Rahmen der Versammlung im Nachgang noch einmal aufzugreifen, kann die Bitte an ein fachpolitisch zuständiges Mitglied des Abgeordnetenhauses sein, eine schriftliche Anfrage an den Senat zu stellen.

Auf dieser Basis kann auch nachträglich die Entscheidung getroffen werden, Vorfälle bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Bei einer Strafanzeige sollte nicht die private Wohnanschrift der anzeigenden Personen verwendet, sondern eine sogenannte ladungsfähige Anschrift angegeben werden.



Eine ladungsfähige Adresse ist laut deutscher Rechtsprechung eine real existierende Adresse (kein Postfach!), über welche die betroffene Person erreicht werden kann. Dies kann auch die Adresse des_der Anwalts_Anwältin, des Arbeitsplatzes oder einer Beratungsstelle sein. Allerdings muss im Vorfeld mit diesen geklärt werden, ob deren Adresse verwendet werden darf. Auch vor Gericht muss der genaue Wohnort dann nicht angegeben werden.

Nach der akuten Bearbeitung von Störungen hat es sich bewährt, dass die Organisator_innen den Blick auch nach innen richten. Im Rahmen eines gemeinsamen Nachbereitungstreffens können der eigene Umgang mit Vorfällen ausgewertet und Schlussfolgerungen für zukünftige Versammlungen gezogen werden. Zu einem solchen Treffen kann bei Bedarf auch externe Unterstützung hinzugezogen werden, etwa durch Fachprojekte zum Thema Rechts extremismus wie der MBR. Neben der Analyse des eigenen Handelns sollten bei einer Nachbereitung auch die mitunter emotional belastenden Auswirkungen auf Beteiligte Raum erhalten. Betroffene Personen sollten bei der individuellen Aufarbeitung nicht allein gelassen und bei der Inanspruchnahme passender – beispielsweise psychologischer oder juristischer – Hilfestrukturen unterstützt werden.



GRUNDSÄTZLICH: ZUSAMMEN HANDELN – BIS ZUM SCHLUSS

- Koordiniert abreisen und gefährdeten Personen Begleitung anbieten
- Eigene Wahrnehmungen von Vorfällen abgleichen und verschriftlichen, Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten
- Inhaltliche und emotionale Nachbereitung von Vorfällen im Vorbereitungskreis, ggf. mit Begleitung durch professionelle Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

BEREICHERT
IHR EUCH
AN ODER MIT
DIESEM

**LIVE -
STREAM?**



**DAS WIRD
MAN JA NOCH
FRAGEN
DÜRFEN**

BERLIN

Produktion
Kulturpolitik
by Göttinger

VERBODEN
ZU RAUCHEN
IN DIESEM GEBIET
VERBODEN
ZU RAUCHEN
IN DIESEM GEBIET

EN
S

Kapitel 3: Störungen

Störungen souverän begegnen

Im dritten und letzten Abschnitt dieser Handreichung werden Handlungsempfehlungen zum Umgang mit störenden Personen – insbesondere Videoblogger_innen und Streamer_innen – gegeben. Als Störer_innen werden Personen bezeichnet, die Handlungen vornehmen, um die Durchführung einer Versammlung negativ zu beeinträchtigen oder sogar zu verhindern.



§ 7 RECHTE DER VERSAMMLUNGSLEITUNG

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind von den Teilnehmenden zu befolgen.

- 1 Die Versammlungsleitung darf Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen.
- 2 Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.¹³

§ 8 STÖRUNGSVERBOT

Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.¹⁴

Störer_innen können den Gegenprotest entweder aus der Distanz stören oder sich sogar unmittelbar unter die Protestierenden mischen. Die Reaktion auf Störungen von außen liegt in der Verantwortung der Polizei.

Gegebenenfalls kann die Versammlungsleitung die Verbindungsbeamt_innen ausdrücklich auffordern, Störungen im unmittelbaren Umkreis des eigenen Gegenprotestes zu unterbinden. Im Folgenden soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie mit Störungen am Versammlungsort selbst umzugehen ist.

Haben es Personen geschafft, sich unter die Protestierenden zu mischen und nehmen sie gegen die Versammlung gerichtete Handlungen, also Störungen vor, müssen sie zunächst von der Versammlungsleitung ausgeschlossen und dazu aufgefordert werden, sich zu entfernen. Denn auch Störer_innen, die sich unter die Versammlung mischen, sind in der Regel rechtlich zunächst als Versammlungsteilnehmer_innen einzuordnen. Erst wenn die Störer_innen den Anweisungen der Versammlungsleitung nicht folgen, kann die Versammlungsleitung über den die Verbindungsbeamt_in die Entfernung der störenden Person(en) durch die Polizei veranlassen. Damit die Polizei eingreift, ist nach § 16 Abs. 2 VersFG BE das Vorliegen einer erheblichen Störung erforderlich. Erheblich ist eine Störung dann, wenn auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Demonstration Einwirkungen festzustellen sind, die mehr als nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Veranstaltungs- oder Leitungsrechts darstellen, sondern eine Behinderung, Unterbrechung oder gar Auflösung der Versammlung zur Folge oder zum Ziel haben. Es genügt daher nicht, wenn nur einzelne Teilnehmer_innen gestört werden – die geplante Durchführung der Versammlung muss vielmehr insgesamt in Gefahr sein.

¹³ § 7 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_7

¹⁴ § 8 VersFG BE; www.gesetze.berlin.de/perma?j=VersammlFrhG_BE!_8

Störung mittels Videoproduktion

Ein besonders herausforderndes Szenario im Umgang mit Störungen ist das Auftreten von Videoblogger_innen und Streamer_innen. Durchgehende Videoaufnahmen durch Störer_innen während einer Versammlung sind ein neues Phänomen, das in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und inzwischen regelmäßig bei Protestveranstaltungen vorkommt. In den Protestwellen seit Beginn der Covid-19-Pandemie haben sich insbesondere zwei Varianten dieser Form von Störung herausgebildet, die von sich professionalisierenden Einzelprotagonist_innen oder von Mitarbeiter_innen sogenannter Alternativmedien praktiziert werden. Es kann sein, dass Personen, die dem Umfeld einer rechts-extremen oder verschwörungsideologischen Versammlung zuzuordnen sind, den demokratischen Gegenprotest durch Diffamierung der Inhalte oder das Bloßstellen und Bedrängen der Teilnehmenden beeinträchtigen wollen. Diese Personen mischen sich dafür unter den Gegenprotest, filmen ihn ab und streamen die Aufnahmen in Echtzeit ins Internet oder nutzen die Aufnahmen für nachträglich produzierte Videoveröffentlichungen. Die dazu verwendeten Plattformen sind etwa YouTube oder Twitch.

Ziel ist es, durch den eigenen Livestream, also durch direkte Übertragung ins Internet, oder durch ein Video, das einer Art Drehbuch folgt und nach dem »Dreh« geschnitten, bearbeitet und kommentiert veröffentlicht wird, eine möglichst große Reichweite auf Videoplattformen zu erzielen. Manche Streamer_innen/Videoblogger_innen profitieren durch die Beteiligung an Werbeeinnahmen der Plattformen auch finanziell und versuchen, ihren Aktivismus als Geschäftsmodell zu etablieren. Einige Protagonist_innen haben mit ihren Videoproduktionen zudem den Status von Influencer_innen erreicht und erzielen mit ihren Inhalten hohe sechsstelligen Aufrufzahlen. Streamer_innen und Videoblogger_innen fallen durch Störungen einer Versammlung in Form von Zwischenrufen oder Bedrängen von Versammlungsteilnehmenden, durch provo-

kative Ansprache und gezieltes Abfilmen auf. Ziel ist es, konfliktreiches und somit spektakuläres Videomaterial zu produzieren, da dies die Reichweite steigert.

Mitunter gibt es ein Auftreten als Team, d.h. Live-Streamer_innen oder Videoblogger_innen und andere Aktivist_innen, die z.B. Provokationen ausführen, treten gemeinsam in Erscheinung, teilweise nach einem vorbereiteten und abgesprochenen Drehbuch. Häufig werden Teilnehmende einer Demonstration in scheinbare Interviewsituationen verwickelt. Tatsächlich handelt es sich dabei aber weder um journalistische Interviews noch um den offenen Austausch von unterschiedlichen Meinungen in Streitgesprächen, sondern es sollen Inhalte generiert werden, die sich in ein vorgefasstes politisches Deutungsschema einfügen lassen. Die dafür von den Videoblogger_innen erfolgreich angesprochenen Teilnehmenden einer Demonstration werden somit unfreiwillig zu Protagonist_innen, im schlimmsten Fall zu ungewollten Hauptdarsteller_innen der jeweiligen Videoproduktion.

Das Abfilmen während einer Kundgebung kann eine einschüchternde Wirkung auf die Teilnehmenden haben und insbesondere potenziell von rechtsextremen Bedrohungen und Angriffen betroffene Personengruppen von der weiteren Teilnahme abschrecken und die Durchführung der Kundgebung auf diese Weise erheblich behindern. Eine besondere Herausforderung im Umgang mit dieser Form der Störung besteht darin, dass Streamer_innen und Videoblogger_innen auch – und gerade – Gegenreaktionen und das daraus entstehende Konfliktgeschehen für ihre Bildproduktion ausnutzen. Solche Videoaufnahmen können u.U. noch lange nach der Versammlung online einsehbar bleiben, so dass die abgebildeten Personen gegen ihren Willen über den Tag der Versammlung hinaus öffentlich sichtbar gemacht werden. Eine Kontrolle über dieses veröffentlichte Material ist allenfalls eingeschränkt möglich. Einzelne im Video abgebildete Personen können zu-

dem herausgegriffen und durch Kommentierung oder Hervorhebungen als Feindbilder markiert werden, mitunter werden Bilder von Personen zudem mit persönlichen Daten ergänzt und über rechtsextreme oder verschwörungsideologische Kanäle verbreitet. Eine Folge kann eine direkte Bedrohung der betroffenen Personen sein. Es ist daher von zentraler Bedeutung, souverän und ruhig auf die Störungen zu reagieren. Auch die Sensibilisierung für dieses Phänomen im Vorfeld ist wichtig, weil durch eine gute Vorbereitung auf etwaige Störungen durch Streamer_innen und Videoblogger_innen passende Strategien zum Umgang mit diesen Personen entwickelt und eingesetzt werden können.

Eingeschränktes Recht am eigenen Bild bei Versammlungen

Um die Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Streamer_innen/Videoblogger_innen verstehen und einschätzen zu können, ist es hilfreich, einen Blick auf die grundlegende rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von Videoaufnahmen zu werfen, die Personen zeigen. Einschlägig ist hier das sogenannte Recht am eigenen Bild. Dieses Recht ist ein Teil der allgemeinen Persönlichkeitsrechte eines Menschen, der sich allein auf dessen Abbildung (sei es mittels Foto, Video oder Zeichnung) bezieht und im Kunsturheberrecht (KunstUrhG) geregelt ist.

Die Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dieser Rechtslage ergeben, gestaltet sich in einer dynamischen, mitunter konfliktiven Situation vor Ort jedoch häufig schwierig. Die Erfolgsaussichten hängen nicht zuletzt von Kenntnisstand, Auslegung und Opportunitätsüberlegungen der eingesetzten Polizeibeamt_innen ab, die diese Ansprüche im Zweifel durchsetzen müssten. Im Fall der Veröffentlichung von Aufnahmen besteht im Nachgang zu einer Versammlung die Möglichkeit, sowohl gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Teilnehmenden als auch von Veranstalter_innen sowie gegen eine unwahre oder ehrenrührige Berichterstattung über die Versammlung ju-

ristisch vorzugehen. Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, die Berichterstattungen und Veröffentlichungen über die eigene Versammlung in den Sozialen Medien zu verfolgen und sich frühzeitig über eine mögliche anwaltliche Beratung und Vertretung zu informieren. Bei nachträglich produzierten Videobeiträgen mit klaren rechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere von sogenannten Alternativmedien, kann der Zeitraum zwischen der Aufnahme und der Veröffentlichung ein Möglichkeitsfenster eröffnen, denn ggf. kann man auch bereits präventiv gegen eine Verbreitung vorgehen.



Auszüge aus dem Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



IST DIE
**EIGENE
MEINUNG**
UNANTASTBAR?

DAS WIRD
MAN JA NOCH
FRAGEN
DÜRFEN

Das Wissen von den eigenen Rechten, die sich aus der Gesetzeslage ergeben, kann für sich allein keinen gut vorbereiteten und abgestimmten Umgang der Organisator_innen mit den beschriebenen Störungssituationen ersetzen.

Professionelle Pressearbeit und vorbereitete Ordner_innenstrukturen

Im praktischen Umgang der Veranstalter_innen sollte grundsätzlich unterschieden werden zwischen einerseits Filmenden/Fotografierenden, die als Inhaber_innen eines anerkannten Presseausweises Anspruch auf die Eigenschaft als Pressevertreter_in erheben können, und andererseits z.B. rechtsextremen Videoaktivist_innen, die sich auf keine derartige Legitimation berufen können. Fotografierende und filmende Journalist_innen tragen zur Außenwirkung der Veranstaltung bei. Um sich relativ ungehindert auch in abgesperrten Bereichen bewegen zu können, tragen sie häufig ihren Presseausweis offen sichtbar am Körper. Ein oben als Muster dargestellter bundeseinheitlicher Presseausweis verweist auf die Selbstverpflichtung, sich in der eigenen Arbeit an den im Pressekodex formulierten journalistisch-ethischen Grundregeln des Deutschen Presserates zu orientieren (s. Kasten auf S. 16).

Gerade im Falle der Streamer_innen und sogenannten Alternativmedien muss aber einschränkend berücksichtigt werden, dass sowohl für die Versammlungsleitung als auch für die Polizei die Überprüfung der tatsächlichen Pressezugehörigkeit in einer akuten Situation oft nur schwer möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Personen zudem selbst angefertigte oder bei kommerziellen Anbietern, die keine Nachweise einer journalistischen Tätigkeit verlangen, erworbene (vorgebliche) Presseausweise einsetzen könnten. Deshalb könnte vorsorglich bereits im Kooperationsgespräch auf die erwartete Anwesenheit von Streamer_innen/Videoblogger_innen hingewiesen und ein beabsichtigter oder gewünschter Umgang mit diesen Personen besprochen werden.

Die Entscheidung, auch legitime Pressevertreter_innen in ihrer Arbeit durch die Beantwortung von Interviewfragen zu unterstützen, verbleibt in jedem Fall bei der befragten Person. Um eine bewusste und informierte Entscheidung über ein Gespräch treffen zu können, kann um eine kurze Vorstellung des_der Journalist_in oder zumindest die Nennung des Mediums/Auftraggebers gebeten werden. Unabhängig davon ist ein vorbereitetes Pressestatement und ggf. eine eigene Dokumentation vonseiten der Organisator_innen ein geeignetes Mittel, um die Pressearbeit souverän zu gestalten und um die beabsichtigte Außenwirkung für die eigene Veranstaltung zu unterstützen.

Sollten Streamer_innen anwesend sein, wird es wahrscheinlich unumgänglich sein, dass sich z.B. Ordner_innen mit der Situation auseinandersetzen müssen. Es ist dringend zu vermeiden, den Umgang mit der Situation in Anwesenheit der Streamer_innen/Videoblogger_innen zu diskutieren, denn so würde diese Diskussion Teil der Videoproduktion werden. Es empfiehlt sich, ein Team aus Ordner_innen mit direkter Verbindung zur Versammlungsleitung zu benennen, das nach Möglichkeit ausschließlich für diese Störungsversuche zuständig ist, und nicht auch noch für andere Aufgaben im Rahmen der Versammlung. Dieses Team kann dann schnell am Ort des Geschehens sein und intervenieren. Um dabei nicht im Porträt abgefilmt zu werden, können Kleidungsstücke oder Accessoires zur Kopf- oder Gesichtsbedeckung oder Schirme zur Abschirmung verwendet werden. Verschleierung bzw. Verkleidung wird nach dem neuen VersFG BE nur dann sanktioniert, wenn sie der Verhinderung der Identitätsfeststellung durch die Polizei sowie zur Vereitelung der Verfolgung von Straf- oder Ordnungswidrigkeiten dient (siehe Kapitel 1). Bereits vor Beginn der Versammlung kann z.B. der_die Verbindungsbeamte_in der Polizei darüber informiert werden, dass solche Strategien gegenüber erwarteten Störer_innen angewandt werden und welchem Zweck sie dienen, um einem möglichen polizeilichen Einschreiten vorzubeugen.

Wichtig ist dabei, in der Kommunikation mit den Störenden höflich zu bleiben, möglichst gleichbleibende, monoton vorgetragene Ansprachen zu wiederholen, ggf. das erkannte Ziel der Provokation zu benennen, beim »Sie« zu bleiben und sich nicht auf Diskussionen einzulassen. Diese Ansprache macht den_der betreffenden Videoblogger, den umstehenden Versammlungsteilnehmenden sowie der Polizei deutlich, dass diese Person als Störer_in angesehen wird. Sachliche, aber konsequente Ansagen und der Aufbau von Distanz führt zu Videomaterial, das sich für die Filmenden nicht im gewünschten Sinne verwerten lässt. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, passende Textbausteine vorzubereiten. Sowohl inhaltliche Diskussionen als auch Beleidigungen oder gar Handgreiflichkeiten sind dringend zu vermeiden. Zugleich sollten die Ordner_innen umstehende Personen ruhig und sachlich darüber informieren, dass sich Streamer_innen in der Versammlung befinden. Störende Personen können innerhalb der Versammlung durch ein Transparent, das eigens zu diesem Zweck von den Order_innen mitgeführt wird, separiert werden – falls das ohne größere Auseinandersetzungen möglich ist.

Veranstaltende können Störungen – vor allem wenn sie in größerem Ausmaß erwartet werden – auch gegenüber den Versammlungsteilnehmenden im Vorfeld transparent kommunizieren, sodass diese sich auf bestimmte Szenarien einstellen und vorbereiten können. Teilnehmenden kann etwa geraten werden, im Kontakt mit rechtsextremen Streamer_innen verbal und durch das Wegdrehen des Gesichtes von der Kamera deutlich zu machen, dass sie mit den Aufnahmen nicht einverstanden sind.

Für die Moderation (sofern die Organisator_innen eine Moderation eingeplant haben) kann im Fall des Eintretens eines solchen Szenarios ein Sprechtext für Ansprachen der Versammlungsleitung gegenüber den Teilnehmenden und der Polizei vorbereitet werden, der Empfehlungen und Erwartungen im Umgang mit den Störungen durch Streamer_innen formuliert. Welcher konkrete Umgang

auch immer gewählt wird, entscheidend ist, die eigenen Ziele mit der Versammlung im Blick zu behalten und sich nicht von Störer_innen davon abhalten zu lassen, sie zu erreichen.

Die Handlungsempfehlungen in diesem Kapitel beziehen sich auf größere Versammlungen d.h. auf die Organisation durch einen größeren Vorbereitungskreis oder ein Bündnis. Im Falle einer kleinen Kundgebung ohne Ordner_innenstrukturen stehen die Versammlungsleitung und die einzelnen Teilnehmer_innen den Videoblogger_innen unter Umständen auch direkt gegenüber. Auch hier gilt es den oben beschriebenen souveränen Umgang einzuhalten, um nicht Teil einer reichweitenstarken Videoproduktion zu werden. Ein im Vorfeld der Versammlung vorbereitetes leicht transportierbares Pappschild mit einer geeigneten Botschaft ist eine gute Möglichkeit, um zum einen das eigene Gesicht durch das Halten des Schildes in Kopfhöhe vor dauerhaften Porträtaufnahmen zu schützen und zum anderen mit dem Text auf dem Schild eine eigene Botschaft in den etwaigen Livestream der Streamer_innen zu senden. Die auf diese Weise entstehenden Aufnahmen laufen den Zielen der meisten Videoblogger_innen zuwider und führen im besten Fall dazu, dass das Gegenüber bald das Interesse an der Fortsetzung der Störung verliert.



Fazit

Die Berliner_innen müssen es nicht hinnehmen, wenn versucht wird, den Stadtraum – z.B. das Regierungsviertel, die internationalen Symbole Berlins wie das Brandenburger Tor, die Hauptstraße eines Bezirks, einen zentralen Platz im Kiez oder Wohnstraßen – durch rechts-extreme, rassistische, antisemitische oder verschwörungsideologische Versammlungen zu besetzen. Ein zentrales Mittel der Wahl, um Rechtsextremen und Verschwörungsideolog_innen diese Räume nicht zu überlassen, ist die Organisation von Gegenprotesten auf der Straße.

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, von dem niemand zögern sollte, Gebrauch zu machen. Die Neuregelungen des Berliner Versammlungsfreiheitsgesetzes stärkten insbesondere die Rechte von Veranstaltenden von Versammlungen, und sie sollen Proteste gegen rechtsextreme, rassistische, antisemitische und verschwörungsideologische Versammlungen erleichtern. Die eigenen rechtlichen Möglichkeiten zu kennen und effektiv für sich zu nutzen, ist eine wichtige Basis, um Herausforderungen bei der Organisation souverän meistern zu können. Sie eröffnen der demokratischen Gesellschaft, in Kombination mit guter präventiver Vorbereitung und einem gemeinsam abgestimmten Handeln, Räume für kreativen und wirksamen Protest. Die MBR und Berlin gegen Nazis wollen

engagierte Demokrat_innen bei solchen Vorbereitungen und Abstimmungen mit der vorliegenden Handreichung unterstützen.

Ob es sich um eine neue Initiative oder ob es sich um eine bereits routinierte Vorbereitungsgruppe handelt: Es gibt immer wieder neue Herausforderungen bei der Planung von Versammlungen, ganz abgesehen von der Notwendigkeit des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs. Es gibt viel zu bedenken und zu organisieren, und je strukturierter und abgesprochener dies geschieht, desto erfüllender wird das gemeinsame Engagement. Gemeinsames Handeln auf dem gleichen Wissensstand sorgt dafür, dass Einzelne nicht überfordert werden und mehr Menschen lernen, wie Versammlungsorganisation funktioniert.

Über den Protest gegen antidemokratische Versammlungen hinaus kann die erfolgreiche Organisation einer Kundgebung oder einer Demonstration nicht nur eine stärkende Erfahrung für die Engagierten nach innen schaffen, sondern mit der Sichtbarmachung menschenrechtsorientierter Positionen in der Öffentlichkeit auch andere ermutigen, beim nächsten Mal dabei zu sein, wenn klare Zeichen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Verschwörungsideologie nötig sind.

ISBN 987-3-911196-00-0

mobile beratung gegen rechtsextremismus berlin
wahrnehmen. deuten. handeln



Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

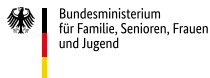
Gefördert durch



im Rahmen von



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

wir sind viele.

BERLIN GEGEN NAZIS

Berlin gegen Nazis ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Gefördert durch



im Rahmen von

